

Teilnahmebedingungen für DORTBUNT.nebenan am 02.-04. Mai 2024 für die Anmeldung eigener Nachbarschaftsaktionen

Mit der Anmeldung einer Nachbarschaftsaktion oder -veranstaltung für DORTBUNT.nebenan am 02.-04. Mai 2024 akzeptieren die Anmeldenden die hier folgenden Teilnahmebedingungen. Die hier genannten Regelungen gelten ausdrücklich nur für Aktionen, die im Rahmen der Veranstaltung „DORTBUNT.nebenan“ angemeldet werden.

1. Veranstalter von DORTBUNT.nebenan, Haftung der Anmeldenden

Veranstalter: Stadt Dortmund, Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates, Geschäftsbereich III „Stadt der Nachbarschaft“, Betenstraße 19, 44122 Dortmund

Der o.g. Fachbereich der Stadt Dortmund tritt als Veranstalter für die Gesamtveranstaltung DORTBUNT.nebenan auf.

Die Anmeldenden übernehmen im Rahmen dieser Teilnahmebedingungen die Haftung für die Sicherheit der von ihnen angemeldeten und durchgeführten Aktionen und Veranstaltungen und die Einhaltung aller hierfür relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Die Anmeldenden haften für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch sie oder ihre Beauftragten entsteht.

Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden, die bei Dritten während der Veranstaltung innerhalb des Verantwortungsbereichs der Anmeldenden oder der von ihnen Beauftragten eintreten, es sei denn, dass sie den Eintritt des Schadens selbst zu vertreten hat.

2. Anmeldung, Prüfung und Veröffentlichung von Aktionen

Folgende Akteure sind herzlich eingeladen, Nachbarschaftsaktionen und -veranstaltungen für DORTBUNT.nebenan anzumelden:

- Bürger*innen der Stadt Dortmund
- Initiativen, Vereine, Unternehmen, Organisationen und öffentliche Einrichtungen, die in Dortmund beheimatet sind

Folgende Akteure und Aktionen sind von der Teilnahme an DORTBUNT.nebenan ausgeschlossen:

- Politische Parteien
- Promotion- und Werbeaktionen mit ausschließlich kommerzieller Absicht*
- Aktionen, für die ein Eintrittsgeld entrichtet werden muss

*Hiervon ausdrücklich ausgeschlossen sind der Gastronomiebetrieb, Trödelmärkte und alle Veranstaltungen, bei denen eine Nachbarschaftsaktion im Vordergrund steht, bspw. kostenlose Sportangebote, Mitmach-Aktionen, Tage der offenen Tür etc. Es ist den Anbietern von

Nachbarschaftsaktionen grundsätzlich erlaubt, im Rahmen von DORTBUNT.nebenan für sich und die eigenen Aktivitäten zu werben.

Von der Anmeldung ausgeschlossen sind außerdem:

Nachbarschaftsaktionen und Werbung von Personen, Organisationen oder Unternehmen, die ihrem Zweck oder Auftreten nach im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, sowie Nachbarschaftsaktionen und Werbung, die gegen geltendes Recht verstoßen, außerdem Werbung für Tabakerzeugnisse und Spirituosen und Nachbarschaftsaktionen und Werbung mit diskriminierenden, sexistischen oder anstößigen Inhalten. Die Stadt Dortmund behält sich vor, angemeldete Aktionen in dieser Hinsicht zu überprüfen und einzelnen Teilnehmer*innen die Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren oder sie hiervon auszuschließen.

Es besteht kein Rechtsanspruch der anmeldenden Person bzw. des/der anmeldenden Vereins/Unternehmens/Organisation/etc. auf Teilnahme an DORTBUNT.nebenan und auf Abbildung der angemeldeten Aktion auf der Online-Stadtkarte. Über die Teilnahme und die Abbildung entscheidet die Stadt Dortmund.

Es können nur rechtzeitig eingereichte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldungen bearbeitet werden. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die Anmeldenden, dass sie alle Angaben wahrheitsgemäß getätigt haben.

Alle Anmeldungen werden an das Ordnungsamt der Stadt Dortmund und von dort aus, sofern erforderlich, auch an weitere Fachämter weitergeleitet. Dort wird bewertet, ob die angemeldeten Vorhaben genehmigt werden müssen und, falls ja, ob sie genehmigungsfähig sind.

Alle zugelassenen Aktionen und Veranstaltungen werden auf der Veranstaltungswebseite veröffentlicht. Über die Genehmigung und Veröffentlichung der angemeldeten Aktion werden die Anmeldenden per E-Mail an die im Rahmen der Anmeldung angegebene Kontakt-E-Mail-Adresse informiert.

3. Anmeldefristen

Um eine rechtzeitige Prüfung und Veröffentlichung garantieren zu können, müssen alle Aktionen und Veranstaltungen bis spätestens zum 24. April 2024 angemeldet werden.

Für Aktionen, im Rahmen derer eine Schanklizenz beantragt wird, muss die Anmeldung bereits bis spätestens zum 05. April 2024 eingehen.

Nach Ablauf dieser Fristen kann eine Prüfung und Veröffentlichung der angemeldeten Aktion und eine Ausstellung einer Schanklizenz nicht mehr garantiert werden.

Für Aktionen, die eine verkehrliche Maßnahme (Straßensperre oder Halteverbote) benötigen, gilt ebenfalls die Anmeldefrist bis zum 05. April 2024. Bis zu diesem Datum ist außerdem ein

Aufbauplan der geplanten Fläche einzureichen. Die Veranlassung verkehrlicher Maßnahmen ist nach Ablauf dieser Frist grundsätzlich nicht mehr möglich.

4. Mögliche Standorte für angemeldete Aktionen

Aktionen können sowohl auf privater Fläche als auch auf öffentlicher Wegefläche angemeldet werden. Bei der Anmeldung einer Aktion ist anzugeben, ob die Aktion auf privater oder öffentlicher Wegefläche geplant ist.

Aktionen auf öffentlicher Wegefläche können außerhalb des Wallrings grundsätzlich im gesamten Dortmunder Stadtgebiet angemeldet werden. Nach Eingang der Anmeldung wird geprüft, ob der beabsichtigte Standort tatsächlich zur Verfügung steht. Innerhalb des Wallrings können aufgrund des parallel stattfindenden Stadtfests DORTBUNT.city keine Aktionen für DORTBUNT.nebenan auf öffentlicher Wegefläche angemeldet werden.

5. Prüfungsbedürftige Vorhaben

Folgende Vorhaben bedürfen in der Regel einer weitergehenden Prüfung und werden deshalb im Rahmen der Anmeldung gesondert abgefragt:

- Für die Veranstaltung sind Straßensperren oder Halteverbote notwendig.
- Für die Veranstaltung ist der Betrieb von Tongeräten beabsichtigt. (Sofern für die Aktion nur Hintergrundmusik abgespielt wird, ist dies unkritisch. Der Momentanpegel von 80 Dezibel darf hierbei nicht überschritten werden.)
- Im Rahmen der Veranstaltung soll eine Schankerlaubnis für den Verkauf alkoholischer Getränke beantragt werden (siehe unten).
- Im Rahmen der Veranstaltung werden mehr als 200 Besucher*innen gleichzeitig erwartet.
- Für die Veranstaltung werden besondere Bauten errichtet. (insg. größer als 75m² oder höher als 5m; z.B. Bühnenaufbau)
- Im Rahmen der Veranstaltung werden neben Imbiss- und Ausschankständen weitere Verkaufsstände betrieben.

6. Gesonderte Bestimmungen für Aktionen auf privater Fläche

Für alle Aktionen, die auf privater Fläche durchgeführt werden, gelten die Regelungen des Eigentümers der jeweiligen Privatfläche sowie alle darüber hinaus relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Für alle Vorhaben ist die Einwilligung des Eigentümers einzuholen.

Insbesondere tragen die Anmeldenden innerhalb der genutzten Privatfläche die alleinige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten. Eine Verantwortlichkeit der Stadt Dortmund besteht insoweit ausdrücklich nicht.

7. Gesonderte Bestimmungen für Aktionen auf öffentlicher Wegefläche

Bei Aktionen und Veranstaltungen, die auf öffentlicher Wegefläche stattfinden, sind insbesondere die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Um jederzeit die Passierbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste garantieren zu können, ist auf allen Fahrbahnen durchgängig vom Beginn der Aufbauarbeiten bis zum Abschluss der Abbauarbeiten ein 5,50m breiter Bereich freizuhalten. Abweichungen bedürfen der Absprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund.
- Aufbauten dürfen eine Höhe von 2,50m nicht überschreiten. Abweichungen bedürfen der Absprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund.
- Für Aktionen, im Rahmen derer eine verkehrliche Maßnahme durchgeführt wird, ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Veranstaltung jederzeit anwesend und telefonisch erreichbar ist.
- Personen, die eine Aktion anmelden, sind dazu verpflichtet ggf. anfallenden Müll selbst zu entsorgen und die Aktionsfläche besenrein zu verlassen.

8. Lebensmittelverkauf

Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind die Hygienevorschriften laut Dokument „Hygiene bei mobilen Ständen z. B. bei Straßenfesten, Veranstaltungen und Märkten“, Stand Februar 2016, herausgegeben durch die Stadt Dortmund, Ordnungsamt, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, zu beachten. Das Dokument ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/ordnungsamt/downloads/lebensmittelueberwachung/hygiene_bei_strassenfesten.pdf

9. Alkoholausschank

Für den Verkauf und Ausschank von Alkohol wird eine Schankerlaubnis benötigt. Anmeldungen, auf denen die Absicht zum Alkoholausschank angekreuzt ist, werden automatisch an das Gewerbeamt weitergeleitet, welches sich dann selbstständig bei den Anmeldenden meldet und die Schanklizenz ausstellt. Falls keine Schanklizenz ausgestellt wird, dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft oder ausgeschenkt werden.

Anmeldefrist für Aktionen und Veranstaltungen, für die eine Schanklizenz benötigt wird:

05. April 2024

Wenn mehrere verschiedene Akteure innerhalb einer Aktion/Veranstaltung Alkohol ausschanken, werden hierfür auch mehrere Schanklizenzen benötigt. Akteure, die für den geplanten Ausschank bereits eine Schanklizenz besitzen, müssen diese nicht erneut beantragen.

Die Ausstellung der Schanklizenz geschieht unabhängig von der Genehmigung und Veröffentlichung der angemeldeten Veranstaltung an sich. Die Genehmigung der angemeldeten Veranstaltung bedeutet also noch nicht die Ausstellung der erforderlichen Schanklizenz.

Für die Ausstellung einer Schanklizenz berechnet die Stadt Dortmund den Anmeldenden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 48,00 € pro Lizenz.

10. Brandschutzmaßnahmen / Sicherheitsbestimmungen

Die Anmeldenden sind für eine einwandfreie technische Ausführung der Einrichtungsgegenstände bei ihrer Aktion verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörden und der Feuerwehr sowie der übrigen Aufsichtsbehörden sind genau einzuhalten

11. GEMA, weitere Abgaben, Urheberrechtsgesetz

Sollte im Rahmen einer Nachbarschaftsaktion bzw. -veranstaltung öffentlich Musik gespielt werden (live und/oder mit Tonträgern), ist dies ggf. gebührenpflichtig. In diesem Fall muss dies durch die Anmeldenden selbst bei der GEMA gemeldet werden. Auch die Gebühren-Abgabe wird durch die Anmeldenden direkt an die GEMA geleistet. Sie erfolgt nicht über die Stadt Dortmund.

Gleiches gilt für alle weiteren denkbaren Abgaben (z. B. Steuerabgaben, Abgaben an die Künstlersozialkasse bei Künstlerverträgen).

Für Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz und weitere hier relevante Gesetze, die durch die Anmeldenden oder deren Beauftragte entstehen, übernimmt die Stadt Dortmund keine Haftung.

12. Datenschutz

Mit ihrer Teilnahme bestätigen die Anmeldenden, dass sie die Hinweise zum Datenschutz (siehe Anmeldung) gelesen haben.

13. Veröffentlichung und Absage angemeldeter Aktionen und Veranstaltungen

Um interessierten Dortmunder*innen die Möglichkeit zu bieten, an den angemeldeten Aktionen und Veranstaltungen teilzunehmen bzw. diese zu besuchen, werden alle genehmigten Aktionen und Veranstaltungen in einer Übersicht auf der Veranstaltungswebseite veröffentlicht.

Um die Informationen auf dieser Übersicht so zuverlässig wie möglich gestalten zu können, werden alle Anmeldenden darum gebeten, angemeldete Aktionen, die nicht durchgeführt werden können, per E-Mail abzusagen.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.